

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Zustimmung zu Änderung des Zivildienstgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festhält. Hintergrund ist der Umstand, dass der Zivildienst zu Lasten der Militärdienstpflicht zusehends stärker bevorzugt wird. Der Bundesrat erachtet es als problematisch, dass der zivile Ersatzdienst in der Realität nicht mehr eine Ausnahme von der Regel der Militärdienstpflicht ist, sondern ein Massenphänomen mit entsprechendem Vollzugsaufwand und entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die seit 2009 geltende Tatbeweislösung ohne Beurteilung des Gewissenskonflikts wird mit der vorliegenden Änderung nicht in Frage gestellt. Die Anforderungen werden aber für Personen erhöht, die bereits einen beträchtlichen Teil ihres Militärdienstes geleistet haben. Mit sechs gezielten Massnahmen sollen Zulassungsgesuche zum Zivildienst substantiell reduziert werden.

Die Regierung unterstützt die Gesetzesänderung, da damit der sicherheitspolitisch bedenklichen Abwanderung in den Zivildienst entgegengewirkt werden kann. Die Attraktivität des Zivildienstes wird damit aber kaum in der erforderlichen Masse reduziert, weshalb die Gesetzesänderung nur der erste notwendige Schritt ist. Die grossen Herausforderungen rund um Armee, Zivildienst und Zivilschutz müssen daher im Rahmen der bevorstehenden Anpassungen des Dienstpflichtsystems grundsätzlich angegangen werden.

Ja zu Weiterentwicklung der LSVA

Der Regierungsrat stimmt der Teilrevision des Schwerverkehrsabgabegesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Seit 2001 erhebt der Bund die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA für alle Fahrten von Benzin- und Dieselfahrzeugen ab 3,5 Tonnen auf dem schweizerischen Strassennetz. Damit verfolgt er zwei Ziele: Die LSVA trägt dazu bei, die vom Schwerverkehr verursachten Infrastrukturkosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit zu decken. Zudem dient sie als Lenkungsmassnahme für die Verlagerung der Gütertransporte von der Strasse auf die Schiene. Zwei Drittel der LSVA-Einnahmen gehen an den Bund, ein Drittel an die Kantone. Das heutige LSVA-System stösst wegen der technischen Entwicklung an seine Grenzen: Mittlerweile sind 90 Prozent der Lastwagen in der günstigsten Abgabekategorie. Zudem verkehren immer mehr Fahrzeuge mit Batterie- und Wasserstoffelektroantrieb, die von der LSVA befreit sind. Diese Entwicklung könnte in den nächsten Jahrzehnten zu Mindereinnahmen von mehreren Milliarden Franken führen und damit negative Auswirkungen auf die LSVA-Ziele haben.

Mit der Vorlage sollen neu auch elektrisch angetriebene Lastwagen der LSVA unterstellt werden. Sie sollen in die tiefste Abgabekategorie eingeteilt werden, weil sie keine direkten Schadstoffemissionen und im Vergleich zu fossil angetriebenen Fahrzeugen tiefere externe Kosten verursachen. Gleichzeitig sollen die heute umweltfreundlichsten Fahrzeuge mit fossilem Antrieb in die zweitgünstigste Abgabekategorie abklassiert werden. Mit diesen Massnahmen sollen die Kostendeckung der LSVA gestärkt und der Gütertransport auf der Schiene gefördert werden. Um die Umstellung auf elektrisch angetriebene Lastwagen nicht zu bremsen, soll die LSVA-

Pflicht erst per 2031 in Kraft treten. Zudem schlägt der Bundesrat flankierende Massnahmen vor.

Formelle Anpassung des Steuergesetzes

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2025 eine formelgleiche Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern vorgenommen. Hintergrund ist die Umsetzung der STAF-Vorlage des Bundes. Jene Änderung des Steuergesetzes sah eine gestaffelte Umsetzung mit einer zweistufigen Reduktion des Gewinnsteuersatzes, einer Anpassung bei der Entlastungsbegrenzung und ein späteres Inkrafttreten der Regelung zum zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vor. Zudem wurde vorgesehen, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit Gesetzesverweisen zu ergänzen sind. Diese formelle Gesetzesänderung wurde an den Regierungsrat delegiert.

Bewilligung für Mofa-Cross Ramsen erteilt

Der Regierungsrat hat dem Moto Club Ramsen die Bewilligung zur Durchführung des «Mofa-Cross Ramsen» am 28. - 30. Juni 2024 erteilt. Die hauptbetroffene Gemeinde Ramsen hat der Veranstaltung unter bestimmten Rahmenbedingungen zugestimmt.

Schaffhausen, 14. Mai 2024
Nr. 18/2024

Staatskanzlei Schaffhausen